Neue Anwendungsbestimmungen zum Anwenderschutz

Reinhard Götz /
Frank-Peter Roick

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Auflagen und Anwendungs-bestimmungen bei PSM

Handlungsanweisungen:
bei der Zulassung von PSM festgelegte Vorgaben zur Vermeidung von Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt, die bei der Anwendung von PSM entstehen können.

Auflagen:	**Anwendungsbestimmungen:**
- nicht bußgeldbewehrt (nur bei Rechtsverordnung → Bienenschutz)	- bußgeldbewehrt (Owi, CC)
- Bereiche:	- Bereiche:
* Anwender-/Verbraucherschutz	* Schutz Umwelt (z.B. Wasser)
* Nützlingsverhalten	* NEU: Anwenderschutz
* Nachbaueigenschaften	

→ bei amtliche Kontrollen erfolgt eine Überprüfung der Einhaltung der gültigen Auflagen und vor allem der Anwendungsbestimmungen!

Ergebnis einer EU-Umfrage von 2017

Freistaat Thüringen – Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

10. b) Verzichten Sie bei Ihrer Berufskleidung oder Schutzausrüstung auch mal auf notwendige Teile oder Komponenten wie Handschuhe, Schutzbrille oder Helm?

Anwendungsbestimmungen bei PSM zum Anwenderschutz

Freistaat Thüringen – Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

AWB zum Anwenderschutz werden seit dem **01.05.2018** vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vergeben bei:

- Neuzulassungen
- Wiederzulassungen
- Zulassungserweiterungen
- Wirkstoffüberprüfungen der EU.

→ zumeist erfolgt eine (teilweise) Umwidmung der vorhandenen Auflagen in AWB

→ Ziel: alle PSM werden überprüft hinsichtlich der Vorgaben zum Anwenderschutz

Anwendungsbestimmungen bei PSM gelten …

Freistaat Thüringen — Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

AWB zum Gesundheitsschutz unbeteiligter Dritter		Beispiel PSM / Kultur
SB 1904	10 m Abstand zu Flächen mit unbeteiligten Dritten	Terminus Extra (F) / Kartoffeln
SF 252	Substral Rasendünger mit Unkrautvernichter (nur bst. Anwendungen auf § 17 – Flächen)	Substral Rasendünger mit Unkrautvernichter
NT 112	Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht …	Malibu / Gerste
AWB zum Gesundheitsschutz des Anwenders		
SS 110-1	Umgang mit dem unverdünnten Mittel nur mit (Pflanzen-) Schutzhandschuhen	Citation (H) / Kartoffeln Beloukha (H) / Kartoffeln
SS 1201-1	Ausbringung/Handhabung nur mit (Pflanzen-) Schutzhandschuhen	Avalin Forte
SS 2101	Umgang mit dem unverdünnten Mittel nur mit (Pflanzen-) Schutzanzug und festem Schuhwerk	Amistar Gold in WRaps
SS 2202	Ausbringung/Handhabung nur mit (Pflanzen-)Schutzanzug und festem Schuhwerk	Calaris in Mais

→ Anwendungsbestimmungen für den Gesundheitsschutz gelten für Anwender und gegenüber unbeteiligter Dritter!

BVL-Richtlinie 2017

Freistaat Thüringen — Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

BVL-Richtlinie für die "Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz (2017)"

- Vorgabe für Hersteller von Arbeitskleidung/Schutzausrüstung (Beschreibung der Anforderungen)
- neue Symbolisierung von zertifizierter Schutzkleidung
- bei Nutzung von Überdruckkabinen kann auf Schutzkleidung verzichtet werden

Auflagen und Anwendungs-bestimmungen bei PSM

Freistaat Thüringen
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Auflagen und Anwendungsbestimmungen findet man:

- im Zulassungsbescheid (amtlich)
- in der Gebrauchsanleitung (auf dem Etikett)
- in der Produktbeschreibung
- aktualisiert in Datenbanken:

  * OnlineSuche PSM (BVL)
  * PAPI (Saphirverlag)

Beispiel Calaris

Freistaat Thüringen — Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Anwendungs-bestimmungen	NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Rei indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle. SS110-1: Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. SS120-1: Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. SS2101: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem u SS2202: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Han SS530: Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel. SS610: Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
Auflagen	NN330: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Arten Pardosa amentata und palustris (Wolfspinnen) eingestuft. NN335: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Erigone atra (Zwergnetzspinne) eingestuft. NO685: Das Mittel wird als schwachschädigend für Regenwurmpopulationen eingestuft. NW262: Das Mittel ist giftig für Algen. NW264: Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere. NW265: Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen. SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. SB005: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten. SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren. SB111: Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Ang sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbra SB166: Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. SB199: Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebra Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4 sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten auß Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutz werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor SF245-02: Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelage WH960: Auf der Verpackung und in der Gebrauchsanleitung ist auf das hohe Nachbaurisiko hinzuweisen. Insbesondere sind g beschreiben. WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.
Hinweise	NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentratio NN160: Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aleochara bilineata (Kurzflügelkäfer) eingestuft. NN165: Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Poecilus cupreus (Laufkäfer) eingestuft.

Beispiele
AWB Anwenderschutz

Freistaat Thüringen — Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

PSM	Umgang unverdünntes Mittel						Umgang verdünntes Mittel		
	Hand-schuh	Stiefel	Schutz-Anzug	Schürze	Brille	Gesichts-schutz	Hand-schuh	Stiefel	Schutz-Anzug
Decis forte	x				x				
Fuego	x	x	x	x		x			
Nimbus komplett	x	x	x	x			x	x	x
Calaris	x	x	x	x		x	x	x	x

→ es erfolgt eine **mittelspezifische** Beurteilung;
je nach PSM unterscheiden sich die Anforderungen an den Anwenderschutz

→ auch für den Umgang mit dem **unverdünnten Mittel** gibt es umfangreiche Vorgaben

Beispiele
Auflagen Gesundheitsschutz

PSM	Weitere Auflagen	
	Wiederbetreten erst nach Abtrocknen	Bei Traktorkabinen Kat.3 **keine Schutzausrüstung** notwendig
Decis forte	x	-
Fuego	x	-
Nimbus komplett	x	x
Calaris	x	x

→ neben AWB gibt es auch Auflagen, die zu beachten sind!

Kleidung beim Umgang mit PSM

Kleidung	Bemerkungen
Handschuhe	Nitril-Beschichtung, Stabil, fest
Fußschutz	Möglichst Gummistiefel; Wasserdichtigkeit!
Hose/Jacke	- langärmeliger Arbeitsanzug / Overall - Schutzanzug Pflanzenschutz (einteilig/zweiteilig) - Chemikalienschutzanzug (Typ 3, flüssigkeitsdicht) → gibt Einweg-Schutzanzüge
Schürze	Gummischürze zum Schutz der Schutzkleidung
Brille	dichtschließend
Gesichtsschutz	Visier
Atemschutz	P – gegen Partikel A – gegen Gase → gibt Einweg-Schutzmasken

Pflege der Schutzausrüstung

Kleidung	Bemerkungen
Handschuhe	Nach jedem Anmischen und nach jedem Arbeitstag gut reinigen (ohne Waschmittel)
Stiefel	mit Wasser reinigen (ohne Waschmittel)
Schutzanzug (wieder verwendbar)	- nach dem täglichen Einsatz separat waschen - Waschanleitung beachten!
Schürze	mit Wasser reinigen (ohne Waschmittel)
Brille/Gesichtsschutz	Unter fließendem Wasser mit mildem Waschmittel
Atemschutz	Schutzmasken mit feuchtem Tuch reinigen; eingebaute Filter dürfen nicht nass werden; Filter entsprechend Anleitung austauschen; Einweg-Masken nach Gebrauch entsorgen

Ausnahme bei Traktorkabinen Kategorie 3 (nach BVL-Richtlinie 2017)

AWB SB199:
Die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung von PSM **kann ersetzt werden**, wenn Fahrzeuge verwendet werden, die mit **geschlossenen Überdruckkabinen:**

- Kabinenkategorie 3 (keine Atemschutzgeräte/partikelfiltrierenden Masken vorgeschrieben)
- Kabinenkategorie 4 (wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist)

ausgestattet sind.

Während aller anderen Tätigkeiten **außerhalb der Kabine** ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

Allgemeine Empfehlungen zum Gesundheitsschutz

Freistaat Thüringen — Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Schutz-kleidung	Ansetzen Spritzbrühe	Anwendung PSM (Fläche)		Wieder-betreten	Außen-reinigung Spritze
		Kabine offen	Kabine geschlossen*		
Handschuh	X	bei Rep.	bei Rep.	(X)	X
Stiefel	X	X	X	X	X
Schutzanzug	X	X	bei Rep.	(X)	X
Schürze	X				
Brille/Visier	X	bei Rep.	bei Rep.		
Atemschutz	bei Bedarf	bei Bedarf	bei Bedarf		
Kopf-bedeckung	bei Bedarf	x			

*Kabine Kategorie 3 oder 4

Allgemeine Empfehlungen

Freistaat Thüringen — Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

beim Umgang mit dem **unverdünnten** Mittel:
→ **volles Schutzniveau absichern!!**

bei der **Ausbringung** von PSM

bei **Reparatur** am Spritzgestänge/im behandelten Bereich
→ Handschuhe + (Einweg)-Schutzanzug

vor dem **Wieder-Einsteigen**:
→ Handschuhe + Stiefel säubern (Klarwasser)
→ (Einweg)-Schutzanzug ablegen

Zusammenfassung

Freistaat Thüringen — Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

- bei allen PSM gibt es **Vorgaben zum Gesundheitsschutz** beim Umgang mit diesen Mitteln; diese dienen dem Anwenderschutz bzw. dem Schutz von unbeteiligten Dritten
- die bisherigen Auflagen zum Gesundheitsschutz werden teilweise in **Anwendungsbestimmungen** umgewandelt; diese sind bußgeldbewehrt
- die gültigen AWB/Auflagen stehen in der Gebrauchsanleitung (immer auf aktuelle Daten achten!) und sind **einzuhalten**
- es darf nur **geprüfte/zertifizierte Schutzausrüstung** verwendet werden
- bei der Ausbringung von PSM sollte ein Arbeitsablauf organisiert werden, der eine Kontamination der Traktorkabine/Bedienelemente **minimiert**
- die Verwendung von **Traktorkabinen mit > Kategorie 3** verbessert den Schutz des Anwenders und reduziert den Bedarf an Schutzausrüstung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Freistaat Thüringen — Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft